

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 13.12.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Beschwerde betrifft ein Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO. Die 62-jährige Klägerin stammt aus dem Irak, reiste im November 2002 in das Bundesgebiet ein und wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht als Asylberechtigte oder Flüchtling anerkannt. Das Landratsamt Oberallgäu erteilte ihr am 7. März 2005 eine zuletzt bis zum 30. September 2006 verlängerte Aufenthaltserlaubnis, um ihr die Durchführung eines Einwanderungsverfahrens in die USA zu ermöglichen. Eine weitere Verlängerung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20. August 2007 ab und forderte die Klägerin gleichzeitig auf, die Bundesrepublik Deutschland bis spätestens 28. September 2007 zu verlassen. Den dagegen gerichteten Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO lehnte das Verwaltungsgericht Augsburg mit Beschluss vom 10. Oktober 2007 ab.

II.

Die dagegen zulässigerweise erhobene Beschwerde ist unbegründet. Auf der Grundlage der von der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu Unrecht abgelehnt hat.

1. Das Verwaltungsgericht hat eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG mit Recht ausgeschlossen. Es hat zutreffend hervorgehoben, dass nach dieser Vorschrift nur ein vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen erlaubt werden kann.

Soweit sich die Klägerin auf humanitäre Gründe beruft und geltend macht, dass ihr angesichts der desolaten Sicherheitslage im Irak eine Rückkehr aus humanitären Gründen nicht zugemutet werden könne, rechtfertigt dies die Gewährung eines vorübergehenden Aufenthaltsrechts nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht. Ein Aufenthalt ist jedenfalls dann nicht vorübergehend, wenn er von einer völlig ungewissen und in zeitlicher Hinsicht nicht absehbaren Entwicklung im Heimatstaat des Ausländers abhängig gemacht wird (vgl. BayVGh vom 22.11.2007, 19 C 07.2240, juris RdNr. 15; BVerwG vom 7.9.1999, 1 C 6/99, juris RdNr. 18).

Soweit sich die Klägerin darauf beruft, dass wegen ihres Einwanderungsverfahrens in die USA dringende persönliche Gründe einen vorübergehenden Aufenthalt erforderlich machten, kann die Beschwerde gleichfalls keinen Erfolg haben. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der für einen vorübergehenden Aufenthalt üblicherweise angesetzte Zeitraum von 6 bis 18 Monaten bereits jetzt deutlich überschritten ist. Die Beschwerdeführerin hat zwar dagegen eingewandt, dass das Gesetz selbst keine exakte zeitliche Grenze für einen vorübergehenden Aufenthalt vorschreibt und dass der Aufenthaltswitz des Betreibens eines Auswanderungsverfahrens seiner Natur nach endlich ist. Für den Begriff des vorübergehenden Aufenthalts ist jedoch die Endlichkeit des Aufenthaltswitzes zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung. Da auch viele in einen Daueraufenthalt mündende Aufenthaltswitze (z. B. die Betreuung eines Kindes) ihrem Wesen nach endlich sind, wird als weiteres Kriterium eines vorübergehenden Aufenthalts gefordert, dass der Aufenthaltswitz zeitlich absehbar sein muss und nicht von einem völlig ungewissen Entscheidungsablauf abhängen darf (vgl. BVerwG a. a. O. RdNr. 18; Burr in GK-AufenthG RdNrn. 79 ff. zu § 25). Im vorliegenden Fall ist das Ende des Einwanderungsverfahrens in die USA nach wie vor nicht zeitlich absehbar. Aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Dokumenten lässt sich zwar schließen, dass das Verfahren ernsthaft betrieben wird. Es ist aber nicht erkennbar, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist oder dass sich ein für die Beschwerdeführerin günstiger Ausgang des Verfahrens abzeichnet. Da ein positiver Ausgang des Verfahrens zeitlich nicht absehbar ist, kann dafür auch keine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

2. Das Verwaltungsgericht hat auch zutreffend ausgeführt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 4 Satz 2 AufenthG nicht in Betracht kommt. Eine außergewöhnliche Härte ist nur gegeben, wenn der Ausländer sich in einer individuellen Sondersituation befindet, weshalb ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter trifft als alle anderen Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre (vgl. Burr in GK-AufenthG RdNrn. 96 zu § 25; BayVGh vom 28.10.2005, 24 C 05.2756, juris RdNr. 16). Die schwierige Sicherheits- und Versorgungslage im Irak kann schon deswegen keine individuelle Sondersituation begründen, weil sie alle zur Rückkehr in den Irak aufgeforderten Personen in gleichem Maße trifft. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote gehören darüber hinaus auch nicht zum Prüfungsprogramm des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, weil sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennungsverfahren zu prüfen sind (vgl. Burr in GK-AufenthG RdNrn. 97 zu § 25; BayVGh vom 21.03.2006, 24 ZB 06.147, juris RdNr. 9).

Der Beschwerdeführerin ist zwar einzuräumen, dass dieses Argument des gleich hohen Risikos nicht mehr tragen würde, wenn für alle Betroffenen ein unzumutbar hohes Risiko in dem Sinne bestünde, dass sie dem sicheren Tod ausgeliefert werden würden. Hiervon kann jedoch nach den Lageberichten

im Irak nicht ernsthaft ausgegangen werden, weswegen auch kein humanitär begründeter Abschiebestopp in den Irak besteht (vgl. BVerwG vom 27.6.2006, 1 C 14/05; juris RdNr. 19).

Eine Sondersituation der Beschwerdeführerin lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass nach einer Weisung des Bundesministeriums des Innern vom 15. Juli 2007 bei bestimmten anerkannten Flüchtlingen aus dem Irak das Widerrufsverfahren vorerst nicht betrieben wird. Denn die Klägerin ist nie als Flüchtling anerkannt worden und kann darum auch keine vorübergehende Statusverlängerung nach diesem Schreiben vom 15. Juli 2007 erlangen. Da § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG zwingend eine einzelfallbezogene Härtefallprüfung vorschreibt, können die in dem Ministerialschreiben enthaltenen Gruppenregelungen auch nicht in irgendeiner Weise entsprechend im Bereich des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG angewendet werden.

Die für die Beschwerdeführerin individuell-konkret vorgetragene Härtefallgründe hat aber das Verwaltungsgericht Augsburg in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2007 im Einzelnen behandelt und mit Recht als nicht ausreichend angesehen. Insofern kann voll umfänglich auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden. Soweit in der Beschwerdeschrift behauptet worden ist, dass die Klägerin keine Verwandten mehr im Irak besitze, ist dieses Argument von der Beklagten in der Beschwerdeerwiderung entkräftet worden.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

*Vorinstanz: VG Augsburg, Beschluss vom 10.10.2007, Au 1 S 07.1216*